

## Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen Nr. 181/2004

Die MICHELIN Reifenwerke KGaA bescheinigt, daß gegen die Verwendung nachstehender Reifenkombinationen keinerlei technische Bedenken bestehen.  
Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges nach § 29 u. § 31 StVZO erlischt durch die Umrüstung nicht, sofern auch die nachstehenden Auflagen, soweit angegeben, berücksichtigt werden.

<b>Auflagen:</b> keine			
<b>Fahrzeughersteller:</b>		<b>HONDA</b>	
<b>Handelsbezeichnung:</b>		<b>CB 900 Hornet</b>	
<b>Fahrzeugtyp</b>	<b>EG-BE-Nr.</b>	<b>Reifen- / Felgengrößen</b>	
SC 48	e13*92/61*0051*00	vorne	hinten
		<b>120/70 ZR 17 (58W)</b>	<b>180/55 ZR 17 (73W)</b>
		<b>17 X MT 3.50</b>	<b>17 X MT 5.50</b>
<b>Alternative Bereifung</b>			
vorne		hinten	
<b>MICHELIN PILOT POWER</b>		<b>MICHELIN PILOT POWER</b>	
<b>XXX</b>		<b>XXX</b>	
<b>XXX</b>		<b>XXX</b>	
<b>XXX</b>		<b>XXX</b>	

### Wichtiger Hinweis

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und deshalb ohne Originalunterschrift gültig.  
Die Bescheinigung ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.  
Eine Änderung- oder Anbauabnahme nach § 19 (3) StVZO ist nicht erforderlich.  
Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von den MICHELIN Reifenwerken KGaA geprüft. Alle obengenannten Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75.  
Die Verwendung der oben aufgeführten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der eventuellen Auflagen führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) der StVZO, da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des § 29 (3) der StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der Betriebserlaubnis des Fahrzeuges aufgeführt sind.

Thomas Ochsenreither

T. Ochsenreither 2R/M  
Karlsruhe, 16.08.2004